

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Medieninformatik und Gestaltung vom 1. März 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

**1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**

Die Technische Fakultät der Universität Bielefeld bietet in Kooperation mit dem Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld das Fach "Medieninformatik und Gestaltung" als Kernfach in Abhängigkeit der Themenstellung der Bachelorarbeit mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) oder "Bachelor of Science" (B.Sc.) an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**

Erwerb der Eignungsbescheinigung gemäß der Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung an der Universität Bielefeld in Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

**3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**

- entfällt -

**5. Studium des Faches Medieninformatik und Gestaltung als Kernfach (§§ 6 – 10a BPO)**

**5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Experimentelle Gestaltung	6	4	1 + 2		2	
Informatik, Mathematik						
Grundlagen der Programmierung	10	8	1 + 2	1	1	
Werkzeuge (Unix, Latex)	5	2	1		2	
Grundlagen Technischer Informatik	5	4	2		1	
Mathematik I	8	6	1	1		
Mathematik für Medieninformatik	10	6	2		1	
Techniken der Projektentwicklung <sup>1</sup>	14	5	3 + 4		3	Grundlagen der Programmierung
Gestaltung						
Grundlagen medienbezogener Darstellung und Gestaltung I <sup>2</sup>	9	9	1	1		
Grundlagen medienbezogener Darstellung und Gestaltung II <sup>3</sup>	9	9	2		1	Grundlagen medienbezogener Darstellung und Gestaltung I
<b>Summe:</b>	<b>76</b>	<b>53</b>		<b>3</b>	<b>11</b>	

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Moduls sind Praxisstudien im Umfang von 5 LP enthalten.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Moduls sind Praxisstudien im Umfang von 3 LP enthalten.

<sup>3</sup> Im Rahmen dieses Moduls sind Praxisstudien im Umfang von 3 LP enthalten.

**5.2 Profilphase (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)**

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Medieninformatik						
Wahlpflicht Medieninformatik I	10		3 + 4	1-2 <sup>1</sup>		
Wahlpflicht Medieninformatik II	9		3 + 4	1-2 <sup>1</sup>		
Wahlpflicht Medieninformatik III	10		5 + 6	1-2 <sup>1</sup>		
Netzwerkprogrammierung	5	5	5 + 6		1	
Gestaltung						
Wahlpflicht Gestaltung I	10		3 + 4	1-2 <sup>2</sup>		
Wahlpflicht Gestaltung II	10		3 + 4		1-2 <sup>2</sup>	
Wahlpflicht Gestaltung III	10		5 + 6	1-2 <sup>2</sup>		
Wahlpflicht Gesellschaftswissenschaften / Geisteswissenschaften	10		5 + 6		1-3 <sup>3</sup>	
Bachelorarbeit	12		6	1		
Individueller Ergänzungsbereich	18		3 + 4 + 5			
Summe:	104			6-11	3-6	
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>180</b>					

<sup>1</sup> Für die Module "Wahlpflicht Medieninformatik I, II und III" sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Module mit vertiefenden Inhalten aus dem Bereich Medieninformatik zu wählen. Die Anzahl der benoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

<sup>2</sup> Für die Module "Wahlpflicht Gestaltung I, II und III" sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Module mit vertiefenden Inhalten aus dem Bereich Gestaltung zu wählen. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

<sup>3</sup> Für das Modul "Wahlpflicht Gesellschaftswissenschaften/Geisteswissenschaften" sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Module mit vertiefenden Inhalten aus dem gesellschafts- und geisteswissenschaftlichen Bereich mit Medienbezug zu wählen. Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

**5.3 Weitere Anforderungen**

Zur Beendigung des Studiums muss eine Studierende oder ein Studierender mindestens eine erfolgreiche Einzelleistung in Form eines Vortrags bzw. einer Präsentation und einer zugehörigen Ausarbeitung (Hausarbeit) erbracht haben.

**6. Schlüsselqualifikationen**

Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 4 LP - wie das selbständige Erarbeiten einer wissenschaftlichen Fragestellung/eines wissenschaftlichen Themas - werden in den Praktika, in Studienprojekten und vor allem in der Bachelorarbeit vermittelt. Eine verständliche Darstellung von Ergebnissen und wissenschaftlichen Sachverhalten wird in Ergebnisberichten und Seminarvorträgen geschult. Im Rahmen des Softwaregruppenprojekts müssen die Studierenden komplexe Aufgaben in Gruppenarbeit lösen. Hierbei lernen sie die Wichtigkeit der Priorisierung von Aufgaben, Möglichkeiten der Gruppenorganisation und Konfliktlösungs-strategien kennen.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 Abs. 2, 10, 10a, 10b BPO)**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer,
  - Mündliche Prüfung von 15 bis 25 Minuten Dauer,
  - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten,
  - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer.
 Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, welche mindestens 15 und höchstens 30 Seiten umfassen sollte. Sie dient sowohl der Erörterung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme als auch der Erarbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben und leitet die Studierenden zur Erarbeitung wissenschaftlicher Literatur an. Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit erstellt, erhöht sich deren Umfang entsprechend. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 9

Wochen. Ausnahmen, über die die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Bachelorarbeit betreuenden Person entscheidet, sind unter Wahrung des Bearbeitungsumfanges von 360 Stunden (12 LP) bei Laborarbeiten möglich. Der Ausgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben.

**8. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 für den Bachelorstudiengang mit dem Fach Medieninformatik und Gestaltung eingeschrieben haben. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 13 S. 174) i.V.m. der Ordnung zur Änderung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 3 S. 59) und der Zweiten Ordnung zur Änderung vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 21 S.415) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2013 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mediengestaltung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 14. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 13 S. 174) i. V. m. der Ordnung zur Änderung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 3 S.59) und der Zweiten Ordnung zur Änderung vom 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 21 S.415) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2013/2014 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang Mediengestaltung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Technischen Fakultät.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010.

Bielefeld, den 1. März 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer